

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung eines Teilstücks der Straße „Zur Hubbrücke“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Abschnitt der Straße „Zur Hubbrücke“ zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen auf Benutzungsarten, Benutzerkreise oder Benutzerzwecke gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA werden nicht verfügt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Zur Hubbrücke (Teilstück)	Schleinufer – Im Elbbahnhof	Erschließungsstraße	97 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Der Umfang der gewidmeten Flächen ist dem beigefügtem Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist, zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 11.08.2017

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

